



Gemeindeversammlung

**Traktandenliste und Anträge des Gemeinderates
Silenen zuhanden der Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 18. Mai 2022, 20.00 Uhr,
in der Turnhalle Schulhaus Bristen**

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10
E-mail gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat Silenen beruft die Gemeindeversammlung wie folgt ein:

Datum: Mittwoch, 18. Mai 2022
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Turnhalle Schulhaus Bristen

Traktanden

1. Ablage der Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Silenen

1.1 Erfolgsrechnung

- a) Allgemeine Orientierung und Begründung der speziellen Positionen
- b) Beschlussfassung

1.2 Investitionsrechnung

- a) Allgemeine Orientierung und Begründung der speziellen Positionen
- b) Beschlussfassung

Die Rechnung 2021 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

2. Teilrevision Nutzungsplanung u. Anpassung Bau- und Zonenordnung

Bericht und Antrag siehe Beilage. Die Planunterlagen sowie die Bau- und Zonenordnung können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

3. Orientierungen (nachträgliche Änderungen/Ergänzungen sind möglich)

- Sport- und Ärztezentrum Silenen
- Alterskommission Silenen
- Strassenbauprojekte Bristen 2020 bis 2025
- Schulkommission Silenen; Aktuelles Schule Silenen

4. Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen

Silenen, im April 2022

Einwohnergemeinderat Silenen

1. Ablage der Rechnung 2021

Die Rechnung 2021 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 7'111'223.04 und einem Ertrag von Fr. 7'197'334.35 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 86'111.31 ab. Der Voranschlag rechnete mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 58'700.00. Somit schliesst die Rechnung 2021 um Fr. 27'411.31 besser ab als budgetiert.

Erfolgsrechnung 2021

Hauptverantwortlich für dieses Resultat sind vor allem Mehreinnahmen bei den Gemeindesteuern. So konnten bei den Steuern natürliche Personen (Rechnungsjahr) rund Fr. 179'000.00 mehr als budgetiert vereinnahmt werden. Ebenfalls waren Mehreinnahmen bei den Steuern juristische Personen von rund Fr. 74'000.00 (Gewinnsteuern Rechnungsjahr) und Fr. 54'000.00 (Gewinnsteuern Vorjahre) sowie Fr. 63'000.00 (Kapitalsteuern Vorjahre) zu verzeichnen. Zusätzliche Mehreinnahmen von rund Fr. 21'000.00 konnten bei den Quellensteuern und Fr. 22'000.00 bei den Baubewilligungsgebühren verbucht werden. Der Budgetüberschuss bei den Grundstücksgewinnsteuern betrug Fr. 65'000.00. Des Weiteren ist der Personalaufwand im Total um rund Fr. 217'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Ebenfalls fielen gegenüber dem Budget rund Fr. 69'000.00 weniger für wirtschaftliche Sozialhilfe an.

Auf der negativen Seite schlug der Mehraufwand beim Winterdienst mit rund Fr. 87'000.00 zu Buche. Des Weiteren sind für den Unterhalt von Strassen und Verkehrswegen nicht budgetierte rund Fr. 28'000.00 und für Wertberichtigungen Liegenschaften im Finanzvermögen Fr. 60'000.00 aufgewendet worden. Gleichzeitig blieben die Einnahmen aus dem kantonalen Finanzausgleich unter den Erwartungen (Minus Fr. 43'000.00 beim Ressourcenausgleich sowie Minus Fr. 22'000.00 beim Globalbilanzausgleich). Auch die Steuereinnahmen natürliche Personen Vorjahre (Minus Fr. 35'000.00) erreichten das Budget nicht.

Infolge der oben erwähnten diversen Mehreinnahmen und Minderausgaben konnten im Jahr 2021 nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 595'000.00 getätigt werden. Ausserdem wurde eine Vorfinanzierung für Groberschliessungen in der Höhe von gesamthaft Fr. 150'000.00 neu gebildet. Aufgelöst wurden Vorfinanzierungen im Betrag von Fr. 18'400.00, dies für ordentliche Abschreibungen.

Investitionsrechnung 2021

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von Fr. 655'188.90 und Einnahmen von Fr. 40'756.30. Dies führt zu Nettoinvestitionen von Fr. 614'432.60. Die hauptsächlichen Investitionen von rund Fr. 237'000.00 betreffen die Sanierung Wehrebrücke und die Erstellung Umfahrungsstrasse Eichhornboden sowie den Investitionsbeitrag an die Dreifachsporthalle Grund, Amsteg, von Fr. 150'000.00.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben die vorliegende Rechnung 2021 am 5. und 6. April 2022 anhand von Stichproben geprüft und beantragen, diese zu genehmigen und den Gemeinderat, die Schulkommission sowie die Verwaltung zu entlasten.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf die vorhergehenden Erläuterungen beantragt der Gemeinderat Silenen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Silenen, Amsteg und Bristen:

1. Der vom Gemeinderat beantragten Einlage in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals von Fr. 150'000.00 zuzustimmen.
2. Die Erfolgsrechnung 2021, mit einem Aufwand von Fr. 7'111'223.04 und einem Ertrag von Fr. 7'197'334.35 sowie dem daraus resultierenden Ertragsüberschuss von Fr. 86'111.31, zu genehmigen.
3. Die Investitionsrechnung 2021 mit Ausgaben von Fr. 655'188.90 und Einnahmen von Fr. 40'756.30 sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen von Fr. 614'432.60 zu genehmigen.

Die Rechnung 2021 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

2. Teilrevision Nutzungsplanung und Anpassung Bau- und Zonenordnung

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft. Die Kantone sind gefordert, das revidierte RPG umzusetzen. Dazu mussten der Richtplan angepasst und das Planungs- und Baugesetz ergänzt werden. Im Jahr 2016 wurde der Richtplan durch den Regierungsrat und den Landrat des Kantons Uri genehmigt. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Mai 2017 bewilligt. Fast zeitgleich wurden der aktuelle Nutzungsplan und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Silenen durch den Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt. Bereits mit der Genehmigung des Nutzungsplanes der Gemeinde Silenen am 5. April 2016 wurden Auflagen für eine kommende Nutzungsplanänderung gemacht, die durch die genehmigte Überarbeitung des Richtplans des Kantons Uri aktueller wurden.

Siedlungsleitbild

In einem ersten Schritt formulierte die Gemeinde Silenen die Rahmenbedingungen für die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Das daraus entstandene Siedlungsleitbild bezeichnet die übergeordneten Grundsätze, die über die eigentliche Siedlungsentwicklung hinausgehen und bildet gleichzeitig die Grundlage der Nutzungsplanung.

Der Gemeinderat hat das Siedungsleitbild am 20. Dezember 2021 zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Innerhalb der 30-tägigen Frist vom 21. Januar 2022 bis am 21. Februar 2022 sind keine Meldungen eingegangen. Am 25. April 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag der Ortsplanungskommission stattgegeben und das Siedungsleitbild genehmigt.

Nutzungsplanung

Das Ziel des Raumplanungsgesetzes ist insbesondere die haushälterische Nutzung des Bodens sowie die sparsame Festlegung der Bauzonen. Der kantonale Richtplan vom Mai 2017 gibt die Grundlage für die Bauzonendimensionierung sämtlicher Gemeinden vor. Gemeinden, deren zu erwartende Bauzonenauslastung weniger als 90 Prozent beträgt, sind angewiesen, diese innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren. Faktisch heisst das, dass die Bauzonenauslastung auf mindestens 90 Prozent zu erhöhen ist und gleichzeitig Rückzonungsgebiete aufzuzeigen sind, die langfristig eine Bauzonenauslastung von 95 Prozent darlegen.

Zeitlicher Ablauf

Der Gemeinderat hat die Einwohnerinnen und Einwohner im August 2018 erstmals mittels Flugblatt über die obenstehend beschriebene Ausgangslage informiert. Am 1. Februar 2019 wurden die Baulandeigentümer separat angeschrieben und darauf hingewiesen, dass Auszonungen stattfinden werden. Mit Schreiben vom 13. August 2019 wurden die Baulandeigentümer mit einem Erinnerungsschreiben bedient. Im gleichen Monat wurden die Baulandeigentümer in Weilerzonen separat auf die Dringlichkeit hingewiesen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2019 genehmigten die Stimmberechtigten den Kredit für die Anpassung der Nutzungsplanung einstimmig. Am 1. Januar 2020 nahm die vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission ihre Arbeit auf. Mit Unterstützung eines Raumplanungsbüros erarbeitete die Ortsplanungskommission an insgesamt neun Sitzungen die nun vorliegende Nutzungsplanung sowie das Siedungsleitbild.

Miteinbezug Grundeigentümer

Ende August 2020 fanden rund 40 Gespräche mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften, die ausgezont werden sollten, statt. Die Gespräche verliefen allesamt positiv. Am 26. April 2021 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen verabschiedet. Im Herbst 2021 befasste sich die Ortsplanungskommission mit den eingegangenen Stellungnahmen. Im Dezember 2021 wurden die von der Ortsplanungskommission überarbeiteten Berichte und Pläne vom Gemeinderat genehmigt und zur öffentlichen Publikation freigegeben. Die Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 21. Januar 2022 bis am 21. Februar 2022 auf. Innerhalb dieser Frist gingen zwei Einsprachen ein, die Ende März 2022 mit den Beteiligten bereinigt und vom Gemeinderat am 11. April 2022 abgewiesen wurden.

Die Eigentümer erheben keine eigentliche Einsprache gegen die Nutzungsplanung. Sie wollen lediglich eine Entschädigung für die Auszonung erwirken. Grundsätzlich ist der Kanton für die Entschädigung zuständig. Das Amt für Raumentwicklung entscheidet, ob es sich um eine materielle Enteignung handelt. Das Amt für Steuern wiederum entscheidet über die Höhe der Entschädigung. Ein definitiver Entscheid über eine allfällige Entschädigung wird erst nach der Genehmigung der Nutzungsplanung erfolgen.

Entlassung Ortsbild Bristen

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde beim Regierungsrat des Kantons Uri ein Gesuch um Entlassung des Ortsbildes Bristen aus dem kantonalen Schutzinventar eingereicht. Das Gesuch wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 5. April 2022 bewilligt.

Anpassung Bau- und Zonenordnung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung hat auch Auswirkungen auf die Bau- und Zonenordnung. So wird die Gelegenheit genutzt, um die Anpassungen der Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Grund in die Bau- und Zonenordnung zu integrieren. Da die im Nutzungsplan bezeichneten Gebiete zur Weilerzone WZ1 (teilweise) und zur Weilerzone WZ2 bundesrechtswidrig sind, werden diese neu der Landwirtschaftszone zugeführt. Zudem gehört die Weilerzone gemäss Planungs- und Baugesetz nicht mehr zu den Bauzonen. Aus diesem Grund wird die verbleibende Weilerzone in der Bau- und Zonenordnung neu unter Nichtbauzonen aufgeführt.

Aufgrund der Überarbeitung des Schutzinventars der Gemeinde Silenen werden die entsprechenden Artikel in der Bau- und Zonenordnung angepasst oder neu aufgeführt. Zudem werden die einzelnen Schutzgebiete und -objekte in den Anhängen zur Bau- und Zonenordnung aufgelistet.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf die vorhergehenden Erläuterungen beantragt der Gemeinderat Silenen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Silenen, Amsteg und Bristen:

1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung zuzustimmen.
2. Die Anpassung der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
3. Den Gemeinderat Silenen mit dem Vollzug des Beschlusses zu beauftragen.

Silenen, im April 2022

Einwohnergemeinderat Silenen